

Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 4 (1801)

Rubrik: Gesetzgebender Rath

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 01.06.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der neue Schweizerische Republikaner.

Herausgegeben von Usteri.

Montag, den 22 Juni 1801.

Fünftes Quartal.

Den 3 Mesidor IX.

Gesetzgebender Rath, 11. May.

(Fortsetzung.)

(Beschluss des Gutachtens der Finanzcommission, die gleichförmige Einrichtung des Postwesens in ganz Helvetien betreffend.)

Die gute Ordnung, die Regelmäßigkeit des Postwesens, der Vortheil des Staats, und seine mit Pächtern eingegangenen Accorde, erfordern demnach Schutz für die eigentlichen, unter der Garantie der Regierung eingerichteten Postanstalten. Und so findet die Finanzcommission ganz zweckmäßig, daß auf das unbefugte Post- und Botenwesen von Particularen eine Buße gesetzt werde.

Aus gleichem Grunde fließt auch die vorgeschlagene Bestrafung für unrichtige Consignation der der Post übergebenen Sachen. Da der Transport von Geld der Post zugesichert, und dafür ein höherer Tar zu bezahlen ist, als bloß nach dem Gewicht, so wird bey der Unternehmung des Postwesens, vorzüglich bey der Pachtung desselben, mit darauf Rücksicht genommen, und eben daher muß die Postverwaltung der getreuen Angabe desselben versichert seyn können. Die Garantie die sie im Fall des Verlustes leisten muß, ist zwar schon eine mächtige Triebfeder, diese Pflicht gewissenhaft zu erfüllen; allein noch mehr wird die auf die Uebertretung festzusetzende Strafe dazu beytragen. Gegen diese ist aber um so weniger etwas einzuwenden, als das unrichtige Consigniren einer Sache, immerhin eine betrügerische Handlung, eine Art von Falsum ist. Nur muß darauf gesehen werden, daß die Untersuchung einer solchen Verschlagung unter richterlicher Aufsicht geschehe, und zu keiner lästigen Operation ausarte. Für beydes ist in den Entwürfen der Vollziehung Vorsehung gethan; so daß die Finanzcommission, wie schon oben bemerkt worden ist, anrathen kann, dem Vollz. Rathe, so wie zu Bestimmung sener

Buße von höchstens Fr. 30, oder Fr. 90 in Wiederholungsfällen, so auch zu Festsetzung einer Confiskation, die verlangte Bevollmächtigung zu ertheilen.

In dieser Vollmacht besteht eigentlich alles, was der Vollz. Rath anbegehrt hat, und was ihm erforderlich ist. Nur darauf sollte sich im Grunde auch die Untersuchung der Finanzcommission einschränken. Sie ist aber in etwas weiter gegangen, und hat die ihr zugesandten verschiedenen Entwürfe genau geprüft, und sich über die einzelnen Artikel derselben berathen. Sie glaubt sich auch verpflichtet, Jenen B. Gesetzgeber, ihre dahergigen Bemerkungen mittheilen zu sollen, obgleich sie zwar wohl fühlt, daß sie keinen Gegenstand ausmachen, über den Sie einen Entscheid nehmen werden, indem diese Sache ganz von der Vollziehung abhängt. Vielleicht aber finden Sie doch gut, diese Bemerkungen Ihrer Finanzcommission, bloß als solche vermittelt Mittheilung dieses Vortrags, an den Vollz. Rath übermachen zu lassen, damit derselbe den gut erachtenden Gebrauch davon machen könne.

In dieser Absicht will die Finanzcommission in eine nähere Behandlung eintreten, mehr doch um das ihr unbestimmt Scheinende oder das Mangelnde zu rügen, als aber um eine Uebersicht des Ganzen aufzustellen. Das doch muß sie sagen, daß sie die von dem Finanzminister vorgeschlagene Verordnung überhaupt zweckmäßig findet, und das Ganze umfassend; vielleicht ist sie nur zu weitläufig, und enthält Vorschriften, die entweder ganz überflüssig sind, und somit übergangen werden könnten; oder die weniger in eine für das Publikum bestimmte Verordnung gehörten, als aber in die besondere Instruction der verschiedenen Postbeamten, wie z. B. die §§. 14. 19. 20., wie auch 85 — 87.

Ueber einzelne Stellen des Entwurfs wird folgendes bemerkt:

§. 4. Die Bestimmung dessen was unter den Postge-

schäften zu verstehen sey, scheint zum Nachtheil des gemeinsten Verkehrs gar zu sehr ausgebeugt zu seyn, und könnte unmaßgeblich bloß auf den Transport von einem Orte zum andern, zu bestimmten Stunden oder Zeiten, von Briefen, Geld und Reisenden beschränkt werden.

§. 7. Bey den Patentbewilligungen für besondere Bote, wird nicht nur auf den Nachtheil des National-Regale, sondern auch auf die auf das engste damit verbundenen bereits eingegangenen Verträge Rücksicht zu nehmen seyn; es dürfte daher nicht überflüssig seyn, beizusetzen: und den bereits bestehenden Verträgen nicht entgegen seyn wird.

§. 15. Der hier enthaltene Vorbehalt scheint zu unbestimmt zu seyn, und legt der Postverwaltung einen Beweis auf, den zu leisten ihr oft schwer fallen, und sie in unnötige Prozesse verleiten dürfte. Die Finanzcommission würde folgenden Ausdruck vorziehen: außerordentliche Naturereignisse und offenbare Gewalt vorbehalten.

§. 22. Da sich dieser §. vorzüglich auf Behörden zu beziehen scheint; so könnte der Ausdruck milder und zweckmäßiger seyn. Man vertausche daher das Wort körperliche Strafe, mit angemessener Strafe, und setze voraus, daß sie für alle dahierige Folgen verantwortlich seyn sollten.

§. 26. Es scheint zweckmäßiger zu seyn, die Benennung dieser verschiedenen Bureaux in der Verordnung selbst auszulassen. Es kann hierinn Veränderungen geben, und durch diese Bestimmung wäre jedes andere ausgeschlossen.

§. 30. Das Zulassen der Frau eines Commis oder eines minderjährigen Sohnes kann denselben nicht wohl untersagt werden, besonders in kranken Tagen nicht, und um so weniger, da sie oft die einzigen Personen sind, die Bescheid wissen, und der künftige Gehalt es nicht vertragen dürfte, fremde Personen mit Geld anzustellen. Dieser Artikel wäre daher zu modificiren, und höchstens auf die eigentlich Angestellten relativ zu machen. Dieß scheint um so unbedenklicher geschehen zu können, da der eigentliche Beamte immerhin für seine Gehülfen gut sehen müßte.

§. 31. und folgende. Das Patentiren der Postbeamten scheint der Finanzcommission eine unnötige Sache zu seyn. Bestimmte Instruktionen und Recorden sollen sie haben, allenfalls auch Breve's oder Bestallungsbriege, die ihnen aber unentgeltlich auszufertigen sind. Patente wären nur denjenigen Personen zu ertheilen, welche nach §. 5 ein Postgeschäft auf eigene Rechnung treiben.

Tit. VI. Hier wird ein §. vermißt, welcher festsetzen sollte, daß bey Ankunft der Posten und bey Expedition der Depeschen, niemand in die Bureaux gelassen werde.

§. 39. Es sollte zu Vermeidung alles Zweifels beigegeben werden, was man in einem besondern Beschlusse auch sagen will: daß einstweilen doch nun bis auf weitere Verfügung, die Cantone Leman u. s. w. nicht unter diesem Tarif stehen, sondern unter der Bernerischen von 1793.

§. 43. Dieser Tarif ist sehr verwickelt. Eine Vereinfachung desselben wäre sehr zu wünschen. In denselben sollte ausgelassen werden, die Art wie wegen der Versendung der Zeitungen tractirt werden kann. Wird dieß geschichtlich bestimmt; so wird jeder Verleger nach dieser niedrigen Taxe verlangen gehalten zu werden, und alles tractiren hat ein Ende. Man überlasse das der Centralverwaltung, und lasse sich in dem Tarif selbst in keine Bestimmung ein.

§. 46. Nach den Dafürhalten der Finanzcommission sollten die schon einmal zurückgebliebenen Sachen vor allen übrigen den Vorzug haben.

Tit. VII. In diesen Titel sollten noch drey Artikel kommen, die nicht unwichtig zu seyn scheinen.

- 1) Daß in zweifelhaften Fällen bey allen Taxen, was Art sie immer seyen, stets die schwächere Taxe gebraucht werden soll.
- 2) Daß die Postbeamte bey ihrem Eide, genau nach dem Tarif taxiren sollen, weder zuviel noch zu wenig; und
- 3) Daß den Municipalitäten die Verpflichtung auferlegt werde, bey sich ereignenden Unglücksfällen für die schnellste weitere Versendung des Felleisens zu sorgen, wofür ihnen jedoch von Seite der Postverwaltung, diktirter Ersatz geleistet werden soll.

§. 55. Das Eröffnen von Päckern, beschwerten Briefen u. s. w., wird hier ganz dem Ermessen des Postbeamten überlassen; denn der Richter wird gleichsam verpflichtet, die Erlaubniß dazu zu ertheilen. Die Finanzcommission glaubt aber, daß dieß dahin modificirt werden sollte, daß der Richter die Erlaubniß erst dann zu ertheilen habe, wenn ihm dazu einleuchtend scheinende Gründe würden vorgetragen werden.

§. 56. Bey der Verpackung und Versiegelung eröffneten Päckern, sollte immer ein kurzer Verbalproceß, vom Richter unterschrieben, beigelegt werden, damit man daraus das geschliche Verfahren abnehmen könne.

§. 68. 69. 70. und 73. Es scheint der Finanzcommission, daß das Recht des Contresing so wie die Porto

Freiheit, sich nur auf die in Amtsgeschäften versendende und empfangende Briefe erstrecken sollte. Die Vollziehungsräthe, Minister u. s. w. sollten also keine uneingeschränkte Portofreyheit zu genießen haben. Man kennt aus andern Ländern die Mißbräuche, welche mit solchen Privilegien getrieben werden können, oft selbst gegen den Willen der privilegierten Personen.

Tit. X. Daß die Centralpostverwaltung oder der Finanzminister bey Streitigkeiten in Postgeschäften das Officium eines Friedensrichters ausüben, scheint der Finanzcommission ganz zweckmäßig zu seyn. Allein auch der Postbeamte sollte die Sache, wenn er es auf eigene Gefahr und Kosten thun will, vor die ordentliche Gerichte ziehen können. Vor diesen soll aber der Gegenstand summarisch behandelt werden. Auch der §. 84. scheint den da aufgestellten nicht richterlichen Behörden ein Recht beizulegen, das in gewissen Fällen, bey Beschuldigungen von Sachen die ins Criminale einschlagen, allzu ausgedehnt seyn dürfte. Aber selbst wenn man das aufgestellte System annimmt, so scheint der §. 80. nicht ganz nach demselben redigirt zu seyn. Er giebt dem Finanzminister das Recht der neuen Untersuchung der Sache und des Abspruchs in letzter Instanz. Bezieht sich das auf die vor der Centralverwaltung beurtheilte Rechtsfrage, so wird ein Partikular der Gerichtsbarkeit des Finanzministers unterworfen, ohne von dessen Ausspruch weiter appelliren zu können; bezieht er sich aber bloß auf das Verhältniß der Postbeamten zu der Centralverwaltung und auf den Ausspruch derselben, in so weit er den Postbeamten angeht, so ist es dann in erster und nicht in letzter Instanz, daß der Finanzminister sprechen würde. Zu Vermeidung aller ungleichen Auslegung sollte also dieser §. bestimmter redigirt werden.

Eine Schlußbemerkung besteht endlich darin, daß es zur bessern Uebersicht der ganzen Verordnung nicht un-dientlich wäre, wenn die verschiedenen Titel derselben, besondere eigene Rubriken hätten.

Decretsvorschlag.

Der gesetzgebende Rath — Auf die Botschaft des Vollziehungsraths vom 30. März 1801, und nach angehörtem Vortrag seiner Finanzcommission;

In Erwägung daß es zweckmäßig ist, die Vorschriften und Uebungen, welche das helvetische Postwesen betreffen, übereinstimmender zu machen, um dieselben unter eine allgemeine Verordnung zu bringen;

In Erwägung, daß es Pflicht der Regierung ist, die zum Besten des Landes bestehenden, mit großen Kosten

und mancherley Obliegenheiten verbundenen Posteinrichtungen bey ihren Rechten zu schützen, und sie vor unbefugtem Eintrag und andern ordnungswidrigen Handlungen zu sichern, so wie auch auf die Uebertretung der daherigen Verordnungen angemessene Strafen zu bestimmen;

Beschließt:

Der Vollz. Rath ist bevollmächtigt in seiner herauszugebenden allgemeinen Verordnung über das helvetische Postwesen, folgende Strafen festzusetzen:

- 1) Auf die unbefugte Führung von Postgeschäften oder die Unternehmung solcher, eine Buße von 30 Fr.
- 2) Auf die wiederholte Uebertretung dieses Verbots eine Buße von 90 Fr.
- 3) Auf das Versenden von Flüssigkeiten, feuererzeugenden, der Gährung oder der Verzehrung unterworfenen Sachen, die Confiskation dieser Waare, nebst Ersatz des etwa von daher entstandenen Schadens.
- 4) Auf die unrichtige Angabe (Consignation) einer der Post übergebenen Sache, wann nemlich deren Werth über ein Viertel zu hoch oder zu niedrig angegeben worden wäre, eine Geldbuße welche diesem Mehr- oder Minderwerthe gleichkommt.

Folgende von der Finanzcommission vorgeschlagene Botschaft wird in Berathung und hernach angenommen.

B. Vollz. Ráthe! Als der gesetzgebende Rath am 7. April leztlin in Betreff der Einschlagsgelder von Geirpen und Seewen, Canton Solothurn, eine Botschaft an Sie B. Vollz. Ráthe abgehen ließ, war ihm derjenige Beschuß nicht bekannt, den Sie als Erläuterung des Gesetzes über den Postlauf der Bodenzinse abgefaßt hatten.

Mit diesem Beschlusse stimmt nun freylich der Inhalt jener Botschaft eben nicht überein. In Bedenken aber, daß Sie B. Vollz. Ráthe in diesem Beschlusse die Sache im Allgemeinen entschieden haben, derselbe denn auch bereits im Druck erschienen und wirklich publicirt worden ist; so will der gesetzgebende Rath es gern bey der Vorschrift desselben bewenden lassen.

Der gesetzgebende Rath zieht daher den Inhalt gedachter Botschaft, was nemlich den ersten Punct derselben, das Einschlagsgeld von Geirpen und Seewen betrifft, anmit wieder zurück, und will Ihnen B. Vollz. Ráthe es überlassen, in Gemäßheit Ihres Beschlusses vom 4. März leztlin, auch hierüber das Nöthige zu verfügen.

In Folge dessen erhalten Sie nicht nur die Ihrer Botschaft beigelegenen Auszüge wieder zurück, sondern es wird Ihnen nebst dem auch eine zweyte, erst

kürzlich eingelangte, auf eben diesen Gegenstand bezug-
habende Petition der Gemeinde Gempen, zu guterach-
tender Verfügung zugesandt.

(Der Beschluß folgt.)

Kleine Schriften.

Vertheidigung unschädlicher Willens-
und Wünsche, Aeußerungen. Von
Joh. Georg Knuß, Pf. in Trogen.
Im May 1801. 8. S. 48.

Ein künftiger Publiciste, der die Belege und Erläu-
terungsschriften zum Luneviller Friede sammeln will,
wird, wenn er an den 1ten Art. kommt, vor allem
die Opera omnia des Herren Pfarrer Knuß in Trogen
zur Hand zu bringen bemüht seyn. . . . Denn dieser
Hr. Pfarrer hat sich nun einmal zum Ritter des
eifften Artikels geschlagen, er lebt und webt in
diesem Artikel. Die vorliegende Schrift ist dem fränki-
schen Minister in Helvetien und dem Hofr. Müller in
Wien zugeeignet, mit der dringenden Bitte: „es möch-
ten diese hochedlen Männer, sich bey Frankreichs und
„Oesterreichs höchsten Regierungen erkundigen,
„ob die gewesenen sechs demokratischen Schweizerkan-
„tone, bey dem bestehenden erfreulichen 1ten Art.
„des zwischen Frankreich und Oesterreich geschlossenen
„Friedenstractates, ihre alte freye Staatsverfassung
„inner ihren Grenzen wünschen und hoffen
„dürfen? und sie möchten den höchsten Ausdruck auf
„jedem Ihnen gefälligen Wege mittheilen.“

Wenn der geistliche Herr dadurch, daß er zwey
fremde Minister fragt: was das Volk seines Cantons
wünschen und hoffen dürfe? einen grossen Beweis von
Demuth und Bescheidenheit giebt, so zeigt er dafür desto
größern Heldenmuth — gegen die helvetische Regierung,
der er S. 5 geradezu das Recht abspricht ihre Gesetze zu
handhaben, „wenn dieselben früher gemacht worden,
ehe der Friedenstractat geschlossen wurde, indem dieser
jene ältern Gesetze stillschweigend aufhebe.“ Er erklärt
dieser Regierung, daß sie sein (des Ritters vom 1ten
Art.) Vertrauen verloren habe, weil sie nicht Wort halte.
Sie hält aber nicht Wort: 1) indem sie parthenisch
ist; 2) indem sie versprach, dem Volk eine Verfassung
vorzulegen, und dieses nicht geschehen ist; 3) weil sie sich
des Militärs bedient, im Fall der Volkswillens-Aeuß-
ferung. . . (Und jeder Volkszusammenlauf — ist in den
Augen unsers Ritters, das Ebenbild einer hohen und höch-
sten Landsgemeinde, das hohe Organ der Volkswillens-

Aeußerung!) Er geht hierauf zu den Ursachen über,
um deren willen er dem Einheitsystem abge-
neigt ist, und diese sind wieder eben so viele Anschul-
digungen gegen die helvetische Regierung. . . . Unter
denselben erscheint der Vorwurf, daß man dem Volk das
Colliaturrecht nicht überlassen hat; derjenige der Be-
günstigung des Spielens, durch die angeordnete Stem-
plung der Kartenspiele. (Ein Spieler bezieht sich gegen
den Pfarrer, der ihm Ermahnungen gab, darauf: daß
er mit gestempelten Karten spiele. Der Ritter
vom 1ten Artikel beweist hieraus sonnenklar (S. 20),
daß die Regierung, die den Stempel verordnete, an
dem Verderben dieses Menschen Schuld ist.)

Nach Aufzählung aller dieser beweisenden Thatsachen
kommt der Hr. Pfarrer S. 31 auf seine allerwerthe-
ste Person, den Hauptgegenstand dieser Schrift: „Ich
bin überzeugt, daß ich Wahrheit und Recht auf meiner
Seite habe und unschuldig verfolgt werde. Ob die
provisorische helvetische Regierung oder ihre Beamten,
mir ein Verbrechen daraus machen — erwarte ich
ganz ruhig, und werde wie einem Mann geizt —
erfahren, ob jemand in der helvetischen Republik hin-
dern wolle — dürfte? daß ich an den 1ten Artikel
glaube wie er lautet; ich verabscheue alle irgend eine
der beyden hohen Mächten, vor Europens Augen ver-
ächtlich machenden Ränke und Verunglimpfungen. —
Da es einmal zur ernsthaften Sprache kommen muß,
so erkläre — daß ich — wenn ich unterliegen muß,
mit Ehren in den Augen der Helvetier, der Oesterrei-
cher und Franzosen, die von mir etwas wissen (wer
wollte auch den Ritter vom 1ten Art. nicht kennen!)
unterliegen will. . . . Meine Sache betrifft — die Mit-
und Nachwelt urtheile unparthenisch! nicht meine Per-
son allein, meine Sache und die Zufriedenheit und
Wohlfahrt der größten Mehrtheile aller demokratischen
Staaten in der Schweiz — ist im Zusammenhang.
Da nach in Völkern und Staatsrechten gegründeten
Grundsätzen, im vorliegenden Fall, die provisori-
sche helvetische Regierung Parthey
einerseits, und Pfarrer Knuß mit sei-
nem Vertrauen auf den 11. Art. Parthey
andererseits ist, so verlange ich — wenn es zu-
lässig ist, daß die Sache nicht von meiner Gegenparthey
entschieden, sondern an Frankreichs und Oesterreichs
hohe Regierungen von uns beyden Theilen
einberichtet werde.“ (S. 38.) Man sieht, das Knuß-
sche Geschäft wird eine Cause célèbre für ganz Europa
werden!